

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahr 1841.

N. V. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 26. Januar 1841,
wegen Herbeischaffung der bei den oberherrschastlichen Post-
haltereien erforderlichen Hülfspferde.

(Wechml. 1841. St. 5.)

Nachdem es nöthig erschienen, die wegen Herbeischaffung der beim Postdienste gebraucht werdenden Hülfspferde rücksichtlich der Posthaltereien zu Stadt-ilm und Schwarzburg bereits bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen auch auf die Posthaltereie in der hiesigen Fürstl. Residenz, sowie auf diejenigen Posthaltereien, welche künftighin in dem oberherrschastlichen Landestheile noch errichtet werden möchten, auszudehnen, so wird auf Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, für den Umfang der Oberherrschast des Fürstenthums anmit verordnet, daß, wenn bei außerordentlich großem Bedarfe an Postpferden die gewöhnlichen Anspannmittel der Posthaltereien in Vereinigung mit denjenigen der gewöhnlichen, mit den Posthaltereien schon durch vorgängige Verabredungen in Verbindung stehenden, Anspanner nicht auslangen, die Pferdebesitzer in den Orten der Posthaltereien und in den umliegenden Ortschaften der Postanstalt auf geföhrte Aufforderung mit ihren, der Nahrung und Deconomie wegen gehalten werdenden, Pferden gegen Bezahlung der gewöhnlichen Posttaxe Kuchhülfe zu leisten haben und nöthigenfalls durch ihre Obrigkeit ohne den mindesten Verzug hiezu anzuhalten sind.

Rudolstadt, den 26. Januar 1841.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.
Gönninger.

R. K. Bianchi.